

VDD – BERUFSRICHTLINIEN



für Diätassistentinnen
und Diätassistenten
in Deutschland

Grundsätze des beruflichen
Selbstverständnisses
für die Mitglieder des VDD e.V.

VDD – BERUFSRICHTLINIEN

Die 4 Eckwerte des VDD-Profiles

1. Höchste Qualität: wissenschaftlich fundiert, praxisorientiert, personenzentriert

Unsere Leistungen zeichnen sich aus durch höchste Qualität. Wir kennen die neuesten Forschungsergebnisse und setzen diese alltagstauglich um. Einfühlsam verbinden wir die diättherapeutischen Anforderungen mit den persönlichen Umständen und Vorlieben unserer Kunden.

Zusammen mit Ärzten und anderen Health Professionals entwickelt unser Verband national und international Qualitätsstandards. Unsere wissenschaftlichen Gutachten und Stellungnahmen tragen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung bei.

2. Medizinische und pflegerische Wurzel

Unsere Ausbildung vermittelt ein umfassendes medizinisches Wissen. Als einziger Heilberuf vertreten wir den Bereich Diätetik und Ernährung und dürfen Kranke diättherapeutisch behandeln bzw. beraten. Deswegen wissen wir auch, wie sich Gesunde gesund erhalten können.

3. Befähigung als Weg: mitteilen, mitmachen, mitgestalten

Wir erklären unseren Kunden in verständlicher Sprache alle ernährungsrelevanten Aspekte der Therapie bzw. Prävention. Gemeinsam werden Entscheidungen gefällt, die die Betroffenen selbstverantwortlich mittragen und sie befähigen, diese im Alltag umzusetzen.

Durch Fort- und Weiterbildungen und die Vermittlung gesundheitspolitischer Zusammenhänge sind unsere Mitglieder fachlich und berufspolitisch bestens informiert. In nationalen und internationalen Arbeitsgruppen, Gremien und Foren gestalten wir aktiv die Zukunft des Berufs mit.

4. Ein Partner: dem man vertraut

Unsere Kompetenz und die Qualität unserer Leistungen schaffen Vertrauen bei unseren Kunden* und Partnern**.

Unsere Mitglieder gestalten aktiv mit und profitieren von den Gesamtergebnissen unserer Verbandsarbeit. Denn als monoprofessioneller Berufsverband vertreten wir ausschließlich ihre Interessen.

* Kunden: Patienten, Ärzten, stationären, ambulanten und sonstigen Einrichtungen usw.

** Partnern: Politik, Wissenschaft, (Berufs-)Verbänden, (Fach-)Gesellschaften usw.

VDD – BERUFSRICHTLINIEN

2. überarbeitete Neufassung gemäß Mitgliederbeschluss vom 07.05.2010

Einleitung

Der Beruf des Diätassistenten ist ein Medizinalfachberuf gemäß Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Das Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten vom 8. März 1994 regelt die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und die Anerkennung der in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat erworbenen gleichwertigen Ausbildung.

Die Ausbildung und die berufliche Tätigkeit der Diätassistenten richtet sich nach den neuesten Erkenntnissen aus Forschung und Wissenschaft, aber auch nach den aus Erfahrung gewonnenen Erkenntnissen, den gesellschafts-/ sozialwissenschaftlichen Verhältnissen und den damit verbundenen rechtlichen Erfordernissen der Patientenversorgung.

Das Berufsprofil der Diätassistenten wird diesen Entwicklungen kontinuierlich angepasst. Empfehlungen für eine vollwertige Ernährung von Gesunden und Kranken sollen auf der jeweils aktuellen und wissenschaftlich hinreichend gesicherten Lehrmeinung basieren und einheitlichen Beratungsstandards entsprechen ^{1), 2), 3)}.

1) - entsprechend den Qualitätsstandards des VDD

2) - entsprechend den Beratungsstandards der DGE

3) – entsprechend den med. Leitlinien der Fachgesellschaften

§ 1 Berufsausübung

1.1 Diätassistenten üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage des geltenden Berufsrechtes aus ²⁾.

1.2 Diätassistenten verstehen sich als Therapeuten mit speziellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie zur eigenverantwortlichen Durchführung diättherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen im Rahmen ärztlicher Verordnung befähigen. Diese Maßnahmen umfassen das Planen, Berechnen, Herstellen und Kontrollieren wissenschaftlich anerkannter Diätformen sowie die Durchführung von Beratungen und Schulung in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

2) Gesetz über den Beruf der Diätassistenten vom 8. März 1994 (DiätAssG)

VDD – BERUFSRICHTLINIEN

Diätassistenten arbeiten auf wissenschaftlich (psychologisch, pädagogisch und medizinisch) fundierter Grundlage.

Diätassistenten besitzen Fach- und Beratungskompetenz, die nicht nur zu erhalten, sondern auch kontinuierlich durch Fortbildung zu erweitern ist. Diätassistenten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, niemandem Schaden zuzufügen, stets fachkompetent, objektiv und ehrlich zu handeln und dem Vertrauen zu entsprechen, das ihnen bei ihrer Tätigkeit entgegengebracht wird.

1.3 Diätassistenten fördern durch ihre Tätigkeit die Gesundheit des Menschen.

Das vorrangige Ziel ihrer Tätigkeit ist die Verbesserung oder Vermeidung gestörter physiologischer Funktionen, um Morbidität und Mortalität zu reduzieren. Dabei ist nicht nur das diätetische und ernährungsmedizinische Fachwissen entscheidend, sondern auch die Fähigkeit, den Patienten zur Mitarbeit zu gewinnen, seine Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit zu fördern. Das Selbstbestimmungsrecht der Patienten ist anzuerkennen.

1.4 Diätassistenten müssen die geltenden Richtlinien für die Berufsausübung und die Praxis (Standards) für Diätetik und Ernährung kennen, sie sind verpflichtet diese einzuhalten.

Diätassistenten führen diät- und ernährungstherapeutische Maßnahmen auf ärztliche Anweisung durch. Präventivmedizinische Maßnahmen können Diätassistenten eigenverantwortlich und selbstständig übernehmen. Sie richten die erforderlichen Maßnahmen nach den Erwartungen und Bedürfnissen des Patienten / Klienten aus.

Diätassistenten sind gegenüber dem Arzt und dem Patienten voll verantwortlich für die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben; eine Dokumentation muss erfolgen.

1.5 Diätassistenten begegnen allen Menschen respektvoll, sie dürfen bei der Ausübung ihres Berufes keinen Unterschied machen in Bezug auf Nationalität, Religion, Geschlecht sowie politischer Einstellung und sozialer Stellung des Patienten ³⁾.

3) Grundgesetz Art. 1 und 3

VDD – BERUFSRICHTLINIEN

§ 2 Schweigepflicht *)

2.1 Diätassistenten haben über alles, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer gesamten Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt wird, Dritten gegenüber - vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung- Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht bezieht sich auch auf schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Berichte und andere Untersuchungsbefunde. Sie gilt auch gegenüber den Familienangehörigen des Patienten.

Der Patient kann den Diätassistenten ganz oder teilweise von der Schweigepflicht entbinden.

2.2 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu Gunsten des Patienten gilt grundsätzlich auch, wenn Diätassistenten im dienstlichen oder privaten Auftrag eines Dritten tätig werden.

Für Mitglieder einer Krankenkasse müssen daher die Mitteilungen an die Krankenkasse auf die formale Information beschränkt werden, wenn keine Entbindung der Schweigepflicht gegenüber den ärztlichen Diensten (MDK= Medizinischer Dienst der Krankenkassen) vorliegt.

2.3 Diätassistenten sind im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Ärzten und Angehörigen anderer Berufe im Gesundheitswesen bei der Behandlung des Patienten diesem Personenkreis gegenüber von der Schweigepflicht entbunden, sofern der Patient nicht anders bestimmt.

2.4 Diätassistenten, die selbstständig tätig sind, haben alle Hilfskräfte einschließlich der Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf bei der diät- bzw. ernährungstherapeutischen Behandlung anwesend sind, über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dieses schriftlich festzuhalten.

2.5 Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen und Befunde nur soweit mitgeteilt werden, als dadurch die berechtigten Interessen und die Identität der Patienten nicht verletzt werden, es sei denn sie haben vorher ihre Zustimmung gegeben.

* siehe auch § 203 Strafgesetzbuch, § 3 Abs. 1 TVöD, § 9 BAT-KF, § 5 Abs. 1 AVR Caritas

VDD – BERUFSRICHTLINIEN

§ 3 Zusammenarbeit mit Ärzten

Diätassistenten sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die ärztliche Verordnung gebunden. Die Kooperation mit dem behandelnden Arzt ist dabei unerlässlich.

Diätassistenten übernehmen aus dem Gesamttherapieplan des Arztes die ihnen übertragene Diät- und Ernährungstherapie. Sie erstellen aufgrund ärztlicher Verordnung und in Absprache mit dem Patienten einen Diät- oder Ernährungstherapieplan für die Zeit des stationären Aufenthaltes, die ambulante Versorgung und den individuellen Lebensalltag.

Unklarheiten oder Auffälligkeiten in der Verordnung oder im Krankheitsverlauf klären Diätassistenten mit dem behandelnden Arzt. Sie erarbeiten gemeinsam ein therapeutisches Konzept.

Diätassistenten dokumentieren die diät- und ernährungstherapeutischen Maßnahmen und teilen das Ergebnis dem Arzt schriftlich mit.

§ 4 Zusammenarbeit mit Diätassistenten

Diätassistenten sind bei ihrer beruflichen Zusammenarbeit mit anderen Diätassistenten zu rücksichtsvollem und kollegialem Verhalten verpflichtet. Herabsetzenden Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Können und Wissen eines anderen Diätassistenten gegenüber Dritten schaden dem Ansehen des gesamten Berufsstandes.

§ 5 Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen

Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen im Gesundheitswesen soll geprägt sein von der notwendigen Kooperation zum Wohle des Patienten. Diese erfordert Loyalität und gegenseitige Anerkennung der beruflichen Kompetenz des anderen.

VDD – BERUFSRICHTLINIEN

§ 6 Fort-/ Weiterbildung

6.1 Die berufliche Fort- und Weiterbildung ist anzustreben, um die fachliche, methodische, soziale und emotionale Kompetenz zu erhalten und zu erweitern.

6.2 Diätassistenten, die ihren Beruf ausüben, sollen sich aus eigener Initiative kontinuierlich fortbilden, um ihr Fachwissen ständig zu aktualisieren und zu erweitern.

Es soll selbstverständlich sein, innerhalb von drei Jahren, nach einem vom Berufsverband vorgegebenen Punktesystem, Bildungsmaßnahmen zu besuchen. Der Anteil von diätetischen und ernährungsmedizinischen Themen ist gemäß der Vorgaben zu gewichten.

Angebote des VDD -Seminare, Kurzlehrgänge u. v. m. sowie die Teilnahme an fachbezogenen Kongressen, Lehrgängen und Kursen anderer Anbieter* sind geeignete Maßnahmen zur Fortbildung.

Diätassistenten sollen sich in ihrem Bemühen um Fort- und Weiterbildung und um zusätzliche Qualifikationen nicht nur auf medizinische und diätetische Fachthemen begrenzen, sondern angrenzende Fachgebiete wie Rhetorik, Methodik und Didaktik

der Gesprächsführung, Pädagogik, Ernährungspsychologie, EDV, Mitarbeiterführung, Management u. ä. Bereiche berücksichtigen.

Diätassistenten sollen über ihre Fortbildungsmaßnahmen Nachweise führen und sie der Geschäftsstelle des VDD alle drei Jahre oder nach Erreichung des vorgegebenen Punktesystems vorlegen.

Nach Überprüfung und Erfüllung der vorgegebenen Kriterien wird ein Zertifikat über fachbezogene Fortbildung erteilt. Mit der Vergabe des Zertifikates wird der Einsatz des Mitgliedes zur eigenen, beruflichen Qualitätssicherung bestätigt.

6.3 Das Studium von Fachliteratur und anderen Fachmedien wird vorausgesetzt.

* Informationen über Anbieter anerkannter Fort-/Weiterbildungsmassnahmen gibt es in der Geschäftsstelle des VDD oder unter www.vdd.de.

VDD – BERUFSRICHTLINIEN

§ 7 Berufshaftpflicht

Diätassistenten sollen sich ausreichend gegen Ansprüche Dritter versichern.

§ 8 Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

Diätassistenten sollen nur Arbeitsverträge abschließen, die ihrem Inhalt nach nicht gegen die Grundsätze dieser Berufsrichtlinien verstoßen.

§ 9 Selbstständige Tätigkeit

Diätassistenten können selbstständig tätig sein. Sie müssen ihre Praxis persönlich betreiben. Die Beschäftigung von Mitarbeitern setzt die verantwortliche Leitung der Praxis durch den Inhaber voraus.

Diätassistenten, die selbstständig tätig sind, sollen für die diät- und ernährungstherapeutische Behandlung von Patienten Mitarbeiter bevorzugen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Diätassistent zu tragen.

§ 10 Honorierung

10.1 Diätassistenten haben Anspruch auf eine Honorierung, die im angemessenen Verhältnis zu Art, Schwierigkeit und Umfang ihrer Tätigkeit steht.

10.2 Diätassistenten sollen dem Klienten die voraussichtliche Höhe der Kosten vor der Behandlung mitteilen.

10.3 Diätassistenten sollen übliche Sätze nicht in unlauterer Weise über- bzw. unterschreiten. (Empfehlungen für eine angemessene Honorierung sind über die Geschäftsstelle des VDD erhältlich, siehe auch VDD - Leistungskatalog)

§ 11 Werbung und Anpreisung

11.1 Diätassistenten dürfen über ihre Dienstleistungen und ihre Person unterrichten, soweit die Informationen nach Form und Inhalt sachlich und berufsbezogen sind. Unsachliche, reißerische und anpreisende Werbung verstößt gegen das berufliche Selbstverständnis und schadet dem Ansehen des Berufsstandes der Diätassistenten in der Öffentlichkeit.

VDD – BERUFSRICHTLINIEN

Es ist mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar, den eigenen Namen für werbende Veröffentlichungen über Produkte/Heilmittel oder Behandlungsmethoden zu benutzen oder zur Verfügung zu stellen, insbesondere dann, wenn diese dazu bestimmt sind, für die eigene Praxis zu werben.

11.2 Praxisbroschüren, Rundschreiben und andere vergleichbare Informationsmittel sind zulässig, wenn sie die Grundsätze von Abs. 1 beachten.

11.3 Praxisschilder, Briefköpfe von Briefbögen, Mitteilungen in Zeitungen oder z.B. Homepage über Praxiseröffnung, Krankheit, Urlaub, Urlaubsvertretung u. ä. sowie terminliche Bekanntgabe von Kursen, Vorträgen usw. sind zulässig.

11.4 Diätassistenten sind bei eigenen Veröffentlichungen, Interviews o. ä. zu verantwortungsbewusster Objektivität verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden, überarbeiteten Berufsrichtlinien für Diätassistenten in Deutschland -Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses- in Kraft getreten am 01.01.1998, gelten ab dem 01.01.2011

VDD – BERUFSRICHTLINIEN

Impressum

Herausgeber:
Verband der Diätassistenten
Deutscher Bundesverband e.V.
Postfach 10 40 62
45040 Essen

Tel.: 0201 94 68 5370
Fax: 0201 94 68 5380

Homepage: www.vdd.de
E-Mail: vdd@vdd.de

Die 2. überarbeitete Auflage gemäß des Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2010 in Wolfsburg.

Die „VDD-Berufsrichtlinien für Diätassistentinnen/Diätassistenten“ in Deutschland sind in der Erstausgabe vom Dezember 1997 eine völlig neu bearbeitete und erweiterte Fassung der „Gedanken über die Ethik im Beruf des Diätassistenten C. A. D. E. C. (zusammengestellt vom Komitee der Diätverbände in der Europäischen Gemeinschaft), Ausgabe 1978“ .

Die 2. überarbeitete Auflage enthält den „Internationalen Kodex der Berufsethik und Kodex der guten Praxis (Good Practice)“ (beschlossen durch die International Confederation of Dietetic Associations (ICDA), September 2008.

© Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e.V.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers und mit genauer Quellenangabe.